



Pflichtmitteilung gem. § 5 Fernwärme- oder Fernkälte-
Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV)

Krieg in Europa, Engpässe bei Gaslieferungen, rasant steigende Energiepreise: Wir durchleben politisch und energiewirtschaftlich gerade historische Zeiten. Die Beschaffungskosten für Strom und Erdgas sind stark gestiegen, früher oder später mussten oder müssen Energieversorger dies in den Tarifen berücksichtigen. Diese monatlichen Mehrkosten für Kundinnen und Kunden soll die Gas- bzw. Wärmepreisbremse abfedern. Die Preisbremse wird daher in vielen Fällen dafür sorgen, dass die monatliche Abschlagserhöhung in einem moderaten Rahmen bleibt.

Nachfolgend finden Sie – in Ergänzung zu Ihrer Rechnung – Informationen rund um das Thema Fernwärme!

Eingesetzte Energieträger und jährliche Treibhausgasemissionen

Die Wärmeerzeugung der Wärmeversorgung Schwaben GmbH (WVS) in ihrem Wärmenetz in Günzburg erfolgt in zwei Heizzentralen über jeweils zwei erdgasbetriebene Kessel. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 2.576 MWh Gas (100%) eingesetzt.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 469 t CO₂ emittiert.

Informationen zum Vergleich Ihres Verbrauchs. Teilen Sie Ihren witterungsbereinigten Verbrauch aus Ihrer Wärmerechnung durch die beheizte Wohn-/Nutzfläche Ihres Objektes und vergleichen Sie:

Objekt	Energieeinsparverordnung 2002	Wärmeschutzverordnung 1977/1995	Altbau, unsaniert vor 1977
Einfamilienhaus	< 90 kWh/m ²	90 – 145 kWh/m ²	> 145 kWh/m ²
Mehrfamilienhaus	< 81 kWh/m ²	81 – 133 kWh/m ²	> 133 kWh/m ²
Gewerbe, Handel, Dienstleistung	< 89 kWh/m ²	89 – 238 kWh/m ²	> 89 kWh/m ²

Quelle: AGFW

Nachfolgend haben wir für Sie einige Adressen aufgelistet, an die Sie sich für weitere Informationen (gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Energiedienstleistungsgesetz) bzw. Beschwerden richten können:

- Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.
- Informationen zu konkreten Angeboten zur Steigerung der Energieeffizienz finden Sie unter: www.eon.de/de/gk/energieloesungen/eon-energieeffizienz.html

Streitbeilegungsverfahren (Informationen gemäß §§ 36,37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz):

- Für Verbraucherschlichtung ist die (bundesweite Allgemeine) Verbraucherschlichtungsstelle zuständig: **Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.** Straßburger Straße 8; 77694 Kehl am Rhein; www.verbraucherschlichter.de

Information über die Energieeffizienz und den Erneuerbaren-Energien-Anteil

Der Primärenergiefaktor gemäß § 22 Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020) beträgt 1,30. Der Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien gem. § 3 Abs. 2 GEG 2020 beträgt 0%.

Diese Kennzahlen zur energetischen Qualität der Fernwärme beruhen auf den Vorgaben der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) und stellen keine bescheinigten Kennzahlen nach anderen Normen, z.B. Gebäudeenergiegesetz (GEG), dar.

Unter Umständen kann es hier u. a. aufgrund der in anderen Normen geforderten unterschiedlichen Bilanzzeiträumen zu differierenden Werten kommen.

